



Benutzungsordnung für die Böhnlich-Halle Wössingen

§ 1 Zweckbestimmung.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Verwaltung und Aufsicht.....	2
§ 4 Benutzer.....	3
§ 5 Benutzungszeiten.....	3
§ 6 Überlassung für Veranstaltungen.....	4
§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters.....	4
§ 8 Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen.....	5
§ 9 Jugendschutz.....	5
§ 10 Ordnungsvorschriften.....	5
§ 11 Haftung.....	6
§ 12 Verlust von Gegenständen, Fundsachen.....	8
§ 13 Kleiderabgabe.....	8
§ 14 Überwachung von Veranstaltungen.....	8
§ 15 Benutzungsentgelte.....	8
§ 16 Schuldner.....	9
§ 17 Zuwiderhandlungen.....	9
§ 18 Schlussbestimmungen.....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Mehrzweckhalle Wössingen dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grundschule Wössingen, dem Sport- und Übungsbetrieb der örtlichen Sporttreibenden Vereine für alle anerkannten Hallensportarten, Mannschaftssportarten, sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aller örtlichen Vereine.

2. Neben der Benutzung nach Ziffer 1 kann die Mehrzweckhalle darüber hinaus auf Antrag von ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen gegen Mietpreise der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung überlassen werden. Über Anträge Dritter entscheidet der Bürgermeister; dabei haben ortsansässige Vereine und Organisationen Vorrang.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Mehrzweckhalle, Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.

2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Mehrzweckhalle, in den Nebenräumen und in den Außenanlagen aufhalten.

3. Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Ordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Mehrzweckhalle wird vom Bürgermeisteramt -Sachgebiet Bürgerservice- verwaltet. Die laufende Aufsicht führt der Hausmeister bzw. dessen Vertreter. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus.

Soweit die Halle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts, die Verwaltung und Pflege der Schule überlassenen Gegenstände nach dem Schulverwaltungsgesetz dem jeweiligen Schulleiter.

Der Gemeindebeauftragte hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen.

Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen. Der Hausmeister ist in soweit gegenüber Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, selbst unter Vorbehaltung einer Beschwerde, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

Die Halle darf nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Person (Lehrer, Übungsleiter) betreten werden. Der Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung dieser Person durchgeführt werden.

§ 4 Benutzer

Die Mehrzweckhalle dient vormittags dem Sportunterricht der Schulen. Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind dem Hauptamt die Belegungspläne der Schule zur Kenntnisnahme zu übergeben. Während des Schulsportes muss ständig eine Aufsichtsführende Person anwesend sein. Außerhalb der Schulstunden wird die Halle den Vereinen zur Nutzung überlassen. Der Gesamtbelegungsplan ist von den Vereinen in Benehmen mit dem Hauptamt aufzustellen.

§ 5 Benutzungszeiten

Die Belegungszeiten der Mehrzweckhalle unter der Woche (montags-freitags) richten sich nach den beim Bürgermeisteramt vorliegenden Belegungsplänen. Eine Sonderbelegung an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Geräte durch die Vereine ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

Die Vergabe der Hallenbelegung erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Sachgebiet Bürgerservice, zum Stichtag 30. März eines Jahres für den Winterplan und zum Stichtag 30. September eines Jahres für den Sommerplan.

Der laufende Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Sportgebäude bis spätestens 22.30 Uhr geräumt ist. Etwaige Ausnahmen müssen besonders zugelassen werden. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von den Vereinen länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist das Sachgebiet Bürgerservice von dem jeweiligen Verantwortlichen zu benachrichtigen. In den Sommerferien bleibt die Halle in den ersten vier Wochen geschlossen. Genaue Zeiten werden jährlich im Frühjahr von der Verwaltung festgelegt und den Vereinen bekannt gegeben.

§ 6 Überlassung für Veranstaltungen

1. Die Mietweise Überlassung der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen bedarf eines schriftliche Antrags, der in der Regel vor dem bekannt gegebenen Termin der

alljährlichen Vereinsvorstandesitzung für eine Veranstaltung im darauf folgenden Jahr beim Sachgebiet Bürgerservice gestellt werden muss.

Der Antrag soll genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Mehrzweckhalle ist für die Gemeinde unverbindlich. Die Mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gelten erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung erhoben.

2. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.

Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten.

Die Gemeinde ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

3. Es ist darauf zu achten, dass gleichzeitig stattfindende, kirchliche Veranstaltungen wie z.B. Gottesdienste, nicht gestört werden.

Musikdarbietungen sind zu dieser Zeit untersagt.

§ 7

Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, Sperrzeitverkürzung etc.).

Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich (z.B. Einhaltung der Sperrstunde, des Bestuhlungsplanes, Freihalten von Notausgängen etc.).

2. Der Veranstalter hat nach Bedarf auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst einzurichten. Er hat für jede Benutzung der Mehrzweckhalle einen Verantwortlichen sowie einen Vertreter zu bestellen und dem Hausmeister namentlich bekannt zugeben.

3. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Gemeinde übernommen, werden die entstehenden Kosten, zurzeit 25 €/Std., erhoben. Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Benutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Grobreinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Grobreinigung erfolgen unter der Anleitung des Hausmeisters. Die Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtung sind in § 8 gesondert geregelt.

4. Die Ausschmückung, Dekoration der Halle und der Nebenräume bedarf einer gesonderten Genehmigung. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken ist verboten.

5. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Alle Fluchtwege sind freizuhalten.

6. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 8

Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen

1. Bei Nutzung von Küchen- und Wirtschaftsräumen hat der Veranstalter 1 Tag vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar vom Hausmeister zu übernehmen und auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Elektrische Großgeräte wie z.B. Großkaffeemaschinen dürfen während des Betriebes nicht unbeaufsichtigt sein.

3. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen und die Räume nach der Inventarliste dem Hausmeister wieder zu übergeben.

4. Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese von der Gemeinde zu Lasten der Veranstalter durchgeführt.

4. Bei der Übergabe müssen beide Parteien vor Ort sein und ein Übergabeprotokoll unterzeichnen.

§ 9

Jugendschutz

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

§ 10

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Mehrzweckhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.

2. In den Umkleideräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. des Spielbetriebs im notwendigen Rahmen genutzt werden. Die Duschanlagen sind nach ihrer Benutzung abzustellen, jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

3. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Das Tragen von Joggingsschuhen oder Turnschuhen, die mit Stollen, Noppen, Haftmittel, Spikes, Hallenspikes oder schwarzen Sohlen versehen sind, ist nicht gestattet. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Bei

Zu widerhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung in Rechnung gestellt. Aus Gründen der Hygiene und Unfallgefahr darf Sport mit nacktem Oberkörper oder nackten Füßen bzw. nur mit Strümpfen bekleidet, nicht ausgeführt werden.

4. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche Rollbahnen Geräte zu rollen, alle anderen Geräte zu tragen.

Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch an die, gemäß dem Stellenplan für Sportgeräte vorgesehene Plätze zu bringen. Dabei erhalten die Geräte mit eingebauten Rollen ihre Ruhestellung, ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.

Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau (Rahmen oder Standfüße), scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen.

Das unerlaubte Wegnehmen von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse sind verboten. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Aufsichtsführende Person.

5. Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle oder im Foyer eingenommen werden.

6. Das durchschlüpfen unter den herabgelassenen Trennvorhängen oder auf der Seite ist untersagt. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen und Schließen der schwenkbaren Geräteraumtore die Trennvorhänge nicht beschädigt werden.

7. Am Übungsbetrieb und Turnunterricht nicht teilnehmende Personen ist der Aufenthalt in der Halle und allen anderen Nebenräumen nicht gestattet.

8. Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht erlaubt.

9. Ohne Übungsleiter darf der Übungsbetrieb nicht durchgeführt werden. Alle Übungsleiter und Stellvertreter sind namentlich dem Hausmeister zu benennen.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und diese sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen

Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.

3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

4. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizuhalten. Der Veranstalter und die Geschädigten haben in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haften für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

5. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch die Veranstalter, durch Beauftragte oder durch Besucher entstehen.

6. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes, gemäß § 836 BGB unberührt.

8. Die Vereine haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, und Zugangswegen entstehen.

9. Für sämtliche, von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenständen, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen, dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

10. Dem Veranstalter wird ein Schlüssel für die Mehrzweckhalle ausgehändigt. Die Aushändigung des Schlüssels für eine dauerhafte Belegung ist mit der Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 100 € verbunden. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn der Hallenschlüssel ordnungsgemäß bei der Verwaltung zurückgegeben wird und die Hallenbenutzung ohne Beanstandungen erfolgte.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für die Fundgegenstände und die im Bereich der Mehrzweckhalle abgestelltem Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie im Fundamt beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 13

Kleiderabgabe

1. Die Kleiderabgabe wird bei Veranstaltungen vom Veranstalter betrieben. Die Gemeinde schließt jedoch jegliche Haftung für Beschädigung und Verlust derart abgegebener Kleidung oder anderer Gegenstände aus.
2. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für die Vollständigkeit der Garderobenmarken nach der Veranstaltung.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes, dem Hausmeister und dessen Stellvertreter ist jederzeit Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 15

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Entgelte nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung der Gemeinde erhoben.

§ 16

Schuldner

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. wer die Halle benutzt
2. wer die Schuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt.
Über einen eventuell erforderlichen Ausschluss entscheidet das Bürgermeisteramt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Der Schulleiter sowie die Vorstände der Sporttreibenden Vereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für ihre Einhaltung verantwortlich. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist in der Mehrzweckhalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. März 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Oktober 1992 außer Kraft.

Walzbachtal, den 28. Februar 2008

gez.
Burgey, Bürgermeister